

Geltung, Gültigkeit

Christoph Lumer

(Erschienen in: Hans Jörg Sandkühler (Hg.): Enzyklopädie Philosophie. Bd. 1. Hamburg: Meiner 1999. S. 450-455.)

Geltung / Gültigkeit - Die Ausdrücke 'Geltung' (Ge.) und 'Gültigkeit' (Gü.) sind nicht nur mehrdeutig, sondern werden auch uneinheitlich und gerade in der Philosophie häufig in extrem unklarer Weise gebraucht. Zu unterscheiden sind:¹

1. *Anerkennende Ge.* = *Anerkennung, Ansehen, Beachtung, Wertschätzung*: Ge. verschaffen; an Ge. verlieren; wieder zur Ge. gelangen.

1.1. *Normative, Normgeltung* (engl.: be in force, be effective) = *empirische Anerkennung und Beachtung von Normen und juristischen Funktionsgegenständen wie Pässen, Münzen, Verträgen*: das Gesetz bleibt / ist in / außer Ge.; Ge. haben; Ge. verschaffen; Geltungsdauer, Geltungsbereich des Grundgesetzes; die Bestimmung hat für die Fälle Ge., bei denen ...; die Ge. der Abmachung bleibt davon unberührt.

1.1.1. *Soziale Ge.* = *faktische Befolgung und Anerkennung von Normen*: de facto hat die Norm keine Ge., obwohl sie noch juristische Ge. (s.u.) besitzt.

1.1.2. *Juristische Ge.* (engl.: validity, (legal) force) = *Rechtskraft, amtliche Anerkennung juristischer Normen und Funktionsgegenstände*: Ge. des Gesetzes; in übertragener Bedeutung auch: Ge. eines Naturgesetzes.

1.1.3. *Kontraktuelle Ge.* = *das Vorliegen einer bisher nicht gebrochenen Abmachung*: durch den Bruch der Vereinbarung hat unsere Abmachung keine Ge. mehr.

1.2. *Famose Ge.* (engl.: importance, authority, credit, prestige) = *Anerkennung, Ansehen, Beachtung, Wertschätzung von kulturellen Leistungen und Personen*: der Künstler mit seinem Drang nach Ge.; ein Mann von Ge.; Geltungsbedürfnis, -streben, -sucht, -trieb, -wille; Weltgeltung.

1.3. *Doxastische, subjektive Ge.* (engl.: be accepted, be acknowledged) = *anerkennde Ge., Anerkennung von geistigen Gebilden := Glaube, daß bestimmte geistige Gebilde objektive Gü. besitzen*: subjektive Ge. des Urteils = Glaube, daß das Urteil objektive Gü. besitzt; diese Ansicht hat heute keine Ge. mehr = heute glaubt man nicht mehr, daß diese Ansicht objektive Gü. besitzt / wahr ist.

2. *(Vorteilhafte) Wirkung* (engl.: (give) effect): in dieser Beleuchtung kommt das Bild gut zur Ge. Seit einiger Zeit findet sich verwirrenderweise in der Philosophie wieder:

3. *Philosophische Ge.* (engl.: validity) = *philosophische Gü.* (siehe da): die Ge. einer Aussage ist dasselbe wie ihre Wahrheit.²

Außerdem ist zu unterscheiden:

1. *Philosophische, objektive Gü.* (engl.: validity) = *ausgezeichnete, zeitlose Qualität bestimmter Abstrakta wie: Propositionen und Urteile (davon abhängig auch: Sätze, die solche Urteile ausdrücken, und Meinungen über diese Urteile), logische Schlüsse, Erklärungen, Argumentationen, Beweise, Forschungsmethoden*: (objektive) "Gü. des Urteils"³; logische Gü.;

Gültigkeitsbedingungen / -bereich der Proposition; Zweifel an der Gü. historischer Beweise; Allgemeingültigkeit des Werturteils.

2. *Juristische Gü.* (engl.: validity, (legal) force) = *juristische Ge.*: Gü. des Testaments / Passes / der Heirat / eines Gesetzes; Gültigkeitsdauer eines Passes / eines Gesetzes; das Gesetz / die Regelung hat keine Gü. mehr; die Gü. von Wahlstimmen prüfen.

Im folgenden wird 'Ge.' vorwiegend in der Bedeutung 'anerkennde Ge.' verwendet und 'Gü.' vorwiegend in der Bedeutung 'philosophische, objektive Gü.' - was dem in der Philosophie dominanten Wortgebrauch entspricht und die Verwirrungen durch die genau gegenläufigen Bedeutungen 'philosophische Ge.' bzw. 'juristische Gü.' vermeidet.

Die Adjektive '*geltend*' und '*gültig*' haben dieselben Bedeutungen wie 'Ge.' und 'Gü.' - bis auf drei kleine Abweichungen. ('(Juristisch) geltend' wird bei bestimmten juristischen Funktionsgegenständen nicht verwendet ('gültiger Paß', aber nicht: 'geltender Paß', wohl aber: 'geltender Vertrag'); es gibt kein Pendant '(famos) geltend' und 'geltend' im Sinne von 'vorteilhaft wirkend' zu 'famoser Ge.' und 'Ge.' im Sinne von 'vorteilhafte Wirkung' ('einflußreicher Mann', 'ein gut wirkendes Bild', aber nicht: 'ein geltender Mann', 'ein geltendes Bild').)

'Geltend' und 'gültig' waren ursprünglich gleiches bedeutende Adjektive zu 'gelten' - wie auch die beiden Substantive ursprünglich den gleichen Sinn hatten -, die sich dann in der angegebenen Weise auseinanderentwickelt haben.⁴ So werden 'gültig' und 'Gü.' heute nicht mehr wie noch bis ins 19. Jahrhundert in der Bedeutung von 'doxastischer Ge.' verwendet; während die Wiederbelebung des überflüssigen '(philosophische) Ge.' (= philosophische Gü.) ein Rückfall ist, der jene Differenzierung gerade wieder aufhebt und so z.B. der Verwechslung von einerseits *Wahrheit*, philosophischer Ge. (= philosophische Gü.) und andererseits *Meinung*, daß etwas wahr sei, doxastischer Ge. Vorschub leistet. Selbst eine Konsenstheorie der Wahrheit, die das eine mit Hilfe des anderen definiert, wird doch nicht beides unmittelbar gleichsetzen wollen. Eine hier als Vorbild genommene, auch im Ausdruck klare Trennung von doxastischer Ge. und philosophischer Gü., die also 'Ge.' nicht im Sinne von '(philosophische) Ge.' verwendet, findet sich bei Scheler: "[...] liegt es in der Natur des [objektiv] 'Allgemeingültigen', daß es [...] auf ein ideal Gesolltes zurückgeht; wogegen das allgemein [doxastisch] Geltende nur eine jeweilig das allgemeine *Urteil* faktisch beherrschende Meinung über jenes ideal Gesollte einschließt".⁵

Das Verb '*gelten*' hat mangels Alternative - neben vielen anderen Verwendungsweisen - sowohl die Bedeutungen von 'Gü. besitzen' wie von 'Ge. haben' behalten.⁶

Philosophisch wichtig sind vor allem die Begriffe der 'Normgeltung', der 'doxastischen Ge.' und der 'philosophischen Gü.' (= philosophische Ge.). Der in den folgenden Definitionen dieser Begriffe verwendete Ausdruck '*Norm*' bedeutet in einem weiten Sinne einfach dasselbe wie: *allgemeine Handlungsweise oder individuelle Handlung*; und i.e.S. soviel wie: *normativ geltende Handlungsweise = geltende Norm i.w.S.* Da die in der einleitenden, vorläufigen Bedeutungsdifferenzierung verwendeten Ausdrücke der 'Annahme' und 'Anerkennung' selbst mehrdeutig sind (vor allem: 1. Glauben, daß ..., und 2. Für-gut-Halten, daß ...) und die Kriterien für die soziale Ge. von Normen andere sind als die für ihre juristische Ge., müssen die oben differenzierten Geltungsbegriffe alle einzeln definiert werden.

1. Definitionen von 'normative, Normgeltung'

Die Bedeutung von 'soziale Ge.' ist: Sozial geltende Normen (i.w.S.) werden weitgehend befolgt, und ihre bekanntgewordene Übertretung wird meist mit Sanktionen geahndet. Etwas formaler:

Die allgemeine Norm (i.w.S.) x besitzt im Zeitraum t in der Personengruppe y / im Gebiet y soziale Ge. :=

1. x wird zu t in y weitgehend befolgt; und
2. in der Mehrzahl der Fälle gilt zu t in y: wenn irgendjemand in y die Norm₁ x übertritt und dies wird mehreren anderen Personen aus y bekannt, so gibt es Personen aus y, die den Normverletzer als Reaktion auf seine Normübertretung mit (formellen oder informellen) Sanktionen belegen.⁷

'Juristische Ge.' kann wie folgt expliziert werden: Juristisch geltende Normen i.w.S. haben ein sozial geltendes Normeneinsetzungsverfahren korrekt durchlaufen. Etwas formaler:

Die Norm (i.w.S.) x besitzt im Zeitraum t in der Personengruppe y / im Gebiet y juristische Ge. :=

Es gibt eine Norm (i.w.S.) z und einen Zeitraum t*, für die gilt:

1. t ist in t* enthalten;
2. z besitzt zu t* in y soziale Ge.;
3. z ist ein Normeneinsetzungsverfahren - d.h. der Inhalt von z ist: wenn durch z bestimmte Personen, in einem durch z bestimmten Verfahren äußern, daß eine Norm i.w.S. n zu t** (t** ist in t* enthalten) in y befolgt wird, dann wird n zu t** in y befolgt -; und
4. die Vorbedingungen von z sind für x (= n) und t (= t**) erfüllt - d.h. die durch z autorisierten Personen haben x formal korrekt in Kraft gesetzt.⁸

'Kontraktuelle Ge.' schließlich kann folgendermaßen definiert werden:

Die Norm (i.w.S.) x besitzt im Zeitraum t in der Personengruppe y kontraktuelle Ge. :=

1. Zu t₀, dem Beginn des Zeitraums t, haben alle Mitglieder von y für einander verständlich und ernsthaft geäußert, daß sie im Zeitraum t₀ bis t₁ (t₁ liegt am oder nach dem Ende von t) x befolgen werden; und
2. x wird zu t in y befolgt.

Dies sind die Grundbegriffe. Die 'soziale Ge. von Individualnormen' oder die 'juristische Gü. (= juristische Ge.) von juristischen Funktionsgegenständen' oder die 'juristische Gü. von definitorischen Normen' (z.B. "Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat") können mit Hilfe jener Grundbegriffe definiert werden, z.T. unter Rückgriff auf spezielle Normen (etwa Normen, die bestimmten Personen die Befehlsgewalt über andere einräumen).

2. Definitionen der 'philosophischen, objektiven Gültigkeit'

Die verschiedenen Begriffe der *objektiven Gültigkeit* sind für die Philosophie derartig zentral, daß der Ermittlung ihrer definitorischen Kriterien ganze Theorien oder gar Subdisziplinen der Philosophie gewidmet sind. Die objektiv gültigen Gegenstände besitzen nämlich besonders erwünschte und angestrebte Eigenschaften, zu deren Auszeichnung der Ausdruck 'Gü.' verwendet

wird: Wahre, (objektiv) gültige Propositionen liefern uns z.T. Informationen über die Welt; (objektiv) gültige Schlüsse ermöglichen uns, den Bereich unseres wahren Glaubens zu vergrößern; (objektiv) gültige Argumentationen erlauben uns, andere Personen zu neuen Erkenntnissen zu führen, etc.

Eine Proposition ist (objektiv) gültig / besitzt (objektive) Gü. genau dann, wenn sie wahr ist. *Eine Proposition ist logisch (objektiv) gültig* genau dann, wenn sie logisch wahr ist, d.h. wenn sie bei allen möglichen Interpretationen ihrer Funktionsterme, Individuen- und Prädikatkonstanten wahr ist. *Ein Schluß ist deduktiv (objektiv) gültig* genau dann, wenn bei jeder Interpretation, bei der die Prämissen wahr sind, auch die Konklusion wahr ist. *Ein Schluß ist induktiv (objektiv) gültig* genau dann, wenn der zugehörige Schlußtyp effektiv ist, d.h. wenn bei wahren Prämissen die Konklusionen wahrscheinlich wahr, wahrheitsähnlich oder so beschaffen sind, daß es rational ist, so zu tun, als seien sie wenigstens wahrheitsähnlich. *Praktische Schlüsse* (mit Werturteilen oder normativen Sätzen als Konklusionen) unterliegen den gleichen Gültigkeitskriterien wie theoretische.⁹ *Eine Argumentation ist (objektiv) gültig* genau dann, wenn sie Adressaten eines bestimmten Informationsstandes, denen die Argumentation vorgetragen würde, durch Auflistung von Akzeptabilitätsbedingungen der These beim Erkennen der Akzeptabilität der These anleiten würde. *Eine Erklärung ist objektiv gültig* nur dann, wenn das Explanans das Explanandum logisch impliziert.

Das einstellige Prädikat 'wahr' kann nur vollständigen Propositionen zugesprochen werden. Der Vorteil des Gültigkeitsbegriffs für Propositionen ist, daß es zu ihm eine zweistellige Variante gibt, die auch Propositionsradikalen, also unvollständigen 'Propositionen', zugesprochen werden kann und mit der *Gültigkeitsbereiche* unterschieden werden können (in Analogie zum Geltungsbereich von Normen): das Propositionsradikal x ist (objektiv) gültig im Gültigkeitsbereich y; Beispiel: Daß Lebewesen (x) lange Häse haben, ist gültig / gilt für Giraffen. Dies bedeutet: Wenn in x Individuenkonstanten aus dem Gültigkeitsbereich y eingesetzt werden, entstehen immer wahre Propositionen. Entsprechend ist eine Wertproposition (genau: ein Wertpropositionsradikal) 'a ist gut (für x)' *allgemeingültig* genau dann, wenn sie bei jeder Einsetzung für x aus dem Definitionsbereich von x (z.B. Personen) wahr wird.

3. Geltung von Werten in der Wertphilosophie

Die Ausdrücke 'Ge.' und 'Gü.' spielen in mehreren philosophischen Theorien eine zentrale Rolle, wobei der Gehalt dieser Theorien wieder die jeweilige Definition dieser Ausdrücke bestimmt. Insbesondere gibt es dabei eine Reihe von Versuchen, 'normative Ge.' über 'philosophische Gü.' zu definieren oder umgekehrt 'philosophische Gü.' über 'aner kennende Ge.', also das eine auf das andere zurückzuführen. Keiner der im folgenden untersuchten derartigen Reduktionsversuche ist bislang gelungen.

Die *Wertphilosophie* der Jahrhundertwende suchte dem Wertnihilismus dadurch entgegenzutreten, daß sie neben der empirischen Welt des Seins eine Welt der Werte postulierte, die nicht Sein, sondern "Ge." (doxastische?, objektive?, sonstige?) besäßen.¹⁰ Dieser ontologische

Ansatz ist seit der sprachkritischen Wende der Philosophie als metaphysisch und unverständlich kritisiert und die zugrundeliegende Frage durch die nach der Wahrheitsfähigkeit und den Wahrheitsbedingungen von Werturteilen ersetzt worden.

4. Soziale Normgeltung - freiwillige Akzeptanz und Rechtszwang

'Soziale Ge.' und 'juristische Ge.' von Normen sind Begriffe a) der *soziologischen Normentheorie*¹¹ und b) der *juristischen Rechtstheorie*,¹² aber auch der sich normativ verstehenden Staats-, Rechts- und Sozialphilosophie. Die soziologische und die juristische Theorie scheinen daher gewisse Präjudizien für die Philosophie zu liefern.

a) Neben der in der obigen Definition der sozialen Normgeltung angedeuteten These, daß nur weitgehende Normbefolgung und eine Sanktionspraxis notwendige Bedingungen für die soziale Normgeltung sind und daß die Normbefolgung dabei auf unterschiedlichste Weise motiviert sein kann, steht vor allem die Konsenstheorie der sozialen Normgeltung: daß die Normbefolgung auf weitgehender Akzeptanz, d.h. positiver Bewertung der Norm i.w.S. beruhe (eine entsprechende Definition von 'Ge. einer Ordnung' findet sich bei Weber und eine ähnliche Idee bei Habermas¹³). Zur sozialen Normgeltung muß die Norm (i.w.S.) zwar von *irgendwelchen* Personen positiv bewertet werden (dies reicht zur Definition aber wiederum nicht aus), und zwar unabhängig von Sanktionsdrohungen; anderenfalls gibt es ein Regreßproblem bei der Sanktionierung der Sanktionierer. Aber dies braucht kein großer Teil der Normunterworfenen zu sein (Apartheid) (dies gesteht Weber auch ein¹⁴). Wieviel freiwillige Akzeptanz erforderlich ist, damit es zur sozialen Normgeltung kommen kann oder damit sie stabil bleibt, ist gerade eine empirisch interessante Frage; damit diese Frage sinnvoll gestellt und beantwortet werden kann, ist ein Begriff von sozialer Normgeltung erforderlich, der in dieser Hinsicht offen ist. Ein weiteres Problem der Definition von 'sozialer Normgeltung' über die allgemeine Akzeptanz ist, daß so das zwingende, verbindliche Moment von Normen (i.e.S.) unterschlagen wird.

b) Mit der obigen Definition von 'juristischer Normgeltung' über ein sozial geltendes Normeneinsetzungsverfahren konkurriert u.a. eine Definition, die die Besonderheit der juristischen gegenüber der sozialen Normgeltung darin sieht, daß die Einhaltung der juristischen Normen, d.h. des Rechts, über einen institutionalisierten Rechtszwangsapparat garantiert ist, daß also die Sanktionen von einem eigens darauf eingestellten Stab von Menschen vorgenommen werden.¹⁵ Die Existenz eines Rechtszwangsapparates ist jedoch eher ein Konstituens von Staaten als von Recht: Es gibt viele juristisch geltende Normen (i.w.S.), für deren Übertretung kein (strafendes oder verhinderndes) Eingreifen eines Rechtszwangsapparates vorgesehen ist (insbesondere bei vielen Normen für Exekutivorgane). - Neben den genannten Geltungstheorien juristischer Normen (i.e.S.) gibt es zudem u.a. noch eine Befehlstheorie¹⁶ und eine Interpretationstheorie¹⁷ der juristischen Normen (i.e.S.), die jedoch z.B. Probleme mit Gewohnheitsrecht oder dem von machtlos gewordenen ehemaligen Machthabern gesatztem Recht haben.

5. Die Geltung moralischer Normen

Im Rahmen von *Theorien ethischer Normenbegründung* muß auch der Status, die *Ge. und Gü. moralischer Normen* geklärt werden.

a) Naturrechtstheorien gehen davon aus, daß es neben der sozialen, juristischen und kontraktuellen Normgeltung noch so etwas wie eine natürliche, *ideale Normge. von überhistorischen Normen* gebe, die unabhängig sei von der historischen, sozialen Durchsetzung, also der sozialen Ge. dieser Normen (i.w.S.). Im transzendentalpragmatischen Ansatz von der "Ge. universaler ethischer Normen", die man "immer schon akzeptiert" habe, wobei diese Akzeptanz kein empirisches Faktum, sondern ein Kantisches "Faktum der Vernunft" sei,¹⁸ schwingt diese Idee noch nach. Nach diesen Ansätzen bestünde eine ethische Normenbegründung darin, zu zeigen, daß bestimmte moralische Normen (i.w.S.) ideale Normge. besitzen. - Diese Theorien haben jedoch weder klären können, was 'ideale Normgeltung' bzw. "nichtempirische Akzeptanz der Norm" bedeuten soll, noch, wie man sie erkennt, noch, welche Art zwingender Verbindlichkeit derartige Normen besitzen.

b) Bestimmte kognitivistische Ethiken, z.B. die Habermassche, nehmen an, daß es so etwas wie eine *philosophische, objektive Gü., Richtigkeit von Normen* (und sekundär dann von entsprechenden Sollsätzen) gebe.¹⁹ Wenn dabei unter '(objektiver) Gü. einer Norm' nur ihre *Begründbarkeit* verstanden wird und als Begründbarkeitskriterium die Akzeptabilität (im Sinne von 'positivem Wert') der Norm(-befolgung zu t in y) für alle Betroffenen (als Teilnehmer eines praktischen Diskurses) angesehen wird (wie es Habermas teilweise tut²⁰), so ist dagegen unter ontologischen oder erkenntnistheoretischen Gesichtspunkten nichts einzuwenden. Allerdings ist '(objektive) Gü.', weil für zeitlose Abstrakta reserviert, dann der falsche Ausdruck (wir sagen von begründeten Handlungen, Anträgen o.ä. auch nicht, sie seien '(objektiv) gültig'); passender wäre 'Legitimität' oder 'Berechtigung'. Ontologisch und erkenntnistheoretisch unverständlich wird der Ansatz aber, wenn - wie Habermas dies auch tut²¹ - die Gü., Legitimität von Normen als Analogon zur Wahrheit von Propositionen konzipiert wird mit einer eigenen Normenwelt neben der in den wahren Propositionen beschriebenen Welt, so daß Propositionen der Art 'diese Handlung ist richtig (nach Norm n)', 'diese Norm ist legitim' nicht mehr wahrheitsfähig wären.

Zusammenfassend ist also zu sagen: a) Moralische Normen (i.w.S.) besitzen keine ideale, sondern auch nur eine *soziale oder gar juristische Ge.* Diese normative Ge. muß historisch erst in entsprechenden Auseinandersetzungen herbeigeführt werden. b) *Normen (i.w.S.) sind legitim* ungefähr dann, wenn ihre Befolgung für alle Betroffenen gut ist oder wenn sie moralisch gut ist oder moralisch optimal o.ä., oder genauer: wenn ihre soziale Ge. für alle Betroffenen gut / moralisch gut / moralisch optimal ist o.ä. Eine *Normenbegründung* besteht dann darin, daß man für die These argumentiert, daß eine Norm (i.w.S.) in diesem Sinne legitim ist. Die Legitimität alleine verschafft einer Norm (i.w.S.) jedoch noch keine soziale Ge. (man kann dann auch nicht sagen, daß sie eine "ideale Ge." (Habermas²²) besäße, weil die Norm (i.w.S.) dadurch alleine noch nicht akzeptiert ist und keine zwingende Verbindlichkeit besitzt); Legitimitätsnachweise können aber der Normdurchsetzung dienen.

Moralische Gebote teilen mit Normgeltungen das Moment der Verbindlichkeit. Eine Möglichkeit, den Begriff des 'moralischen Gebots' zu explizieren, ist deshalb: p ist moralisch geboten, wenn p gemäß einer sozial geltenden und moralisch legitimen / begründeten Norm geboten ist. Die andere Möglichkeit der Explikation ist, auf eine subjektive und verbindliche Akzeptanz zu rekurrieren: p ist moralisch geboten, wenn p gemäß einer subjektiv akzeptierten (d.h. für moralisch begründet / legitim gehaltenen) Norm geboten ist, die zudem durch innere Belohnungen und Sanktionen (positives Selbstwertgefühl, schlechtes Gewissen etc.) gestützt wird und tatsächlich moralisch begründet / legitim ist. (Bei einer solchen subjektiv verbindlichen Akzeptanz könnte man per Analogiebildung auch von einer '*individuellen praktischen Ge.*' sprechen: diese Norm hat bei mir Ge. Dies ist jedoch keine gängige Verwendungsweise von 'Ge'.) Weitere Arten der normativen Verbindlichkeit sind bislang nicht bekannt. Entsprechend ist es fraglich, ob eine Handlungsweise moralisch geboten sein kann, die nicht von einer (wenigstens ansatzweise) sozial geltenden Norm oder einer subjektiv verbindlich akzeptierten Norm geboten ist.

6. *Konsenstheorie der Wahrheit - Wahrheit durch doxastische Geltung?*

Konsenstheorien der Wahrheit (die Diskurstheorie der Wahrheit ist eine spezielle Ausprägung davon) definieren die Wahrheit, objektive Gü. von Propositionen über ihre intersubjektive Anerkennung, also doxastische Ge..²³ Der in diesem Kontext geprägte Ausdruck '*Geltungsanspruch (auf Wahrheit)*' ist verwirrenderweise gleich doppeldeutig konzipiert: 1. = Absicht, etwas objektiv Gültiges (d.h. etwas, das objektive Gü. (= philosophische Ge.) besitzt) zu sagen, und Behauptung, daß Beabsichtigte erreicht zu haben; 2. = Forderung an andere, etwas (als wahr) anzuerkennen, d.h. ihm doxastische Ge. zu gewähren.²⁴ (Einen Geltungsanspruch im ersten Sinne kann man selbst "einlösen" (durch Verifikation und Argumentation); im zweiten Sinne kann man ihn nicht *einlösen*, sondern nur *erfüllt bekommen*.) - Die Konsenstheorie der Wahrheit ist definitorisch und sachlich zirkulär. Denn '(intersubjektive) Anerkennung einer Proposition p' bedeutet ja, zu glauben, daß p *wahr* ist - im Definiens kommt also das Definiendum 'wahr' schon vor. Und dieser Glaube beruht rationaliter auf der den Glauben erst auslösenden Annahme, daß die Wahrheitskriterien von p erfüllt sind; diese Wahrheitskriterien können dann aber nicht beinhalten, daß man selbst schon an die Wahrheit von p glaubt. Vor allem aber leistet eine konsenstheoretisch konzipierte Wahrheit nicht das, was sie leisten soll, nämlich uns über die Welt zu informieren. - Eine nicht zirkuläre und doch verständliche, den Zweck der Wahrheit erfassende und als effektives Beurteilungskriterium dienende Wahrheitsdefinition hat demgegenüber bislang nur die praktische Semantik geliefert, z.B. für elementare Wahrnehmungspropositionen: 'a ist F' ist wahr := der Satz 'dies ist F' kann in der Situation, in der man das Wort 'dies' für 'a' verwenden kann (sagen kann 'a ist dies'), richtig verwenden kann, 'richtig' gemäß der vorausgesetzten Erklärung der Verifikationsregel von 'F'.²⁵

Bibliographie

- Apel, K.-O., ²1981, Das Apriori der Kommunikationsgemeinschaft und die Grundlagen der Ethik im Zeitalter der Wissenschaft. In: Ders., Transformation der Philosophie, Bd. 2, Frankfurt, M.
- Austin, J.L., 1971, The Province of Jurisprudence Determined, London.
- Duden, 1977, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in sechs Bänden, [...], Bd. 3, Mannheim / Wien / Zürich.
- Dworkin, R., 1986, Law's Empire, London.
- Eisler, R., ⁴1927, Ge. In: Ders., Wörterbuch der philosophischen Begriffe, Berlin.
- Gethmann, C. F., 1979, Genesis und Ge. von Normen. In: W. Oelmüller (Hg.), Materialien zur Normendiskussion, Bd. 3, Normen und Geschichte, Paderborn.
- Grimm, J. / W. Grimm, 1897, Deutsches Wörterbuch, 4. Bd., 1. Abt., 2. Teil, Leipzig.
- Grimm, J. / W. Grimm, 1935, Deutsches Wörterbuch, 4. Bd., 1. Abt., 6. Teil, Leipzig.
- Habermas, J., 1973, Wahrheitstheorien. In: H. Fahrenbach (Hg.), Wirklichkeit und Reflexion, Pfullingen. Oder in: J. Habermas, 1984, Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns, Frankfurt, M.
- Habermas, J., 1976, Was heißt Universalpragmatik? In: K.-O. Apel (Hg.), Sprachpragmatik und Philosophie, Frankfurt, M.
- Habermas, J., 1981, Theorie des kommunikativen Handelns, 2 Bde., Frankfurt, M.
- Habermas, J., 1983, Diskursethik. Notizen zu einem Begründungsprogramm. In: Ders., Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln, Frankfurt, M.
- Hülsmann, H., 1974, Gelten, Ge. In: J. Ritter (Hg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. 3, Basel / Stuttgart.
- Iltig, K. H., 1976, Ge. als Konsens. In: Neue Hefte für Philosophie 10.
- Kant, I., 1974, Kritik der reinen Vernunft, Frankfurt, M (= KrV).
- Mitchell, D., 1990, Validity and Practical Reasoning. In: Philosophy 65.
- Popitz, H., 1980, Die normative Konstruktion von Gesellschaft, Tübingen.
- Scheler, M., ⁴1954, Der Formalismus in der Ethik und die materiale Wertethik = Gesammelte Werke, Bd. 2, Bern.
- Schnädelbach, H., 1983, Philosophie in Deutschland 1831-1933, Frankfurt, M.
- Thiel, C., 1980, Ge. In: J. Mittelstraß (Hg.), Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie, Mannheim / Wien / Zürich.
- Tugendhat, E., ²1979, Vorlesungen zur Einführung in die sprachanalytische Philosophie, Frankfurt, M.
- Wahrig, G. / H. Krämer / H. Zimmer (Hg.), 1981, Brockhaus-Wahrig. Deutsches Wörterbuch in sechs Bänden, 3. Bd., Wiesbaden / Stuttgart.
- Weber, M., ⁵1976, Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen.
- Weinberger, O., 1987, Recht, Institution und Rechtspolitik, Wiesbaden.
- Zippelius, R., ³1973, Das Wesen des Rechts, München.

Anmerkungen

¹ Vgl.: Duden 1977, S. 984; 1103; Wahrig / Krämer / Zimmer 1981, S. 129; 333.

² Thiel 1980, S. 729.

³ Kant, KrV B 142; A 154, B 193; A 158, B 197.

⁴ Wortgeschichte: Grimm 1897, 4, 1, 2, Sp. 3066-3096; Sp. 3098 f.; Grimm 1935, 4, 1, 6, Sp. 1084-1092.

⁵ Scheler 1954, S. 286 f.

⁶ Vgl. Duden 1977, S. 985; Wahrig / Krämer / Zimmer 1981, S. 129.

⁷ Vgl. Webers Definition von 'Konvention': Weber 1976, S. 17. Popitz' Definition der 'sozialen Norm': Popitz 1980, S. 10-29, insbes. 21.

⁸ Vgl. Weinberger 1987, S. 119.

⁹ Vgl. Mitchell 1990.

¹⁰ Übersicht: Schnädelbach 1983, S. 197-231; Hülsmann 1974.

¹¹ Z.B. Weber 1976, S. 15-19; 181-195; 387-513; 548-551.

-
- 12 Z.B. Weinberger 1987; Zippelius 1973.
13 Weber 1976, S. 16. Habermas 1981, I, S. 133.
14 Weber 1976, S. 182.
15 Z.B. Weber 1976, S. 17.
16 Z.B. Austin 1971.
17 Z.B. Dworkin 1986.
18 Apel 1981, S. 397; 416-421.
19 Z.B.: Habermas 1981, I, S. 45; 65; Habermas 1983, S. 70.
20 Habermas 1983, S. 73-76; 103.
21 Vgl. Habermas 1981, I, S. 35; 149.
22 Habermas 1981, I, S. 132 f.
23 Z.B.: Habermas 1973.
24 Vgl. Habermas 1976, S. 176-178.
25 Vgl. Tugendhat 1979, S. 336.

Christoph Lumer